

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/55dc14cf-0438-33d3-8512-b7ae4eff998c>

Bibliografie	
Titel	Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz - EMVG)
Amtliche Abkürzung	EMVG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	9022-13

Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz - EMVG) *

Vom 14. Dezember 2016 (

BGBl. I S. 2879) [\(1\)](#)

Zuletzt geändert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858)

Inhaltsübersicht	§§
-------------------------	-----------

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

Anwendungsbereich	1
Einschränkungen des Anwendungsbereichs	2
Begriffsbestimmungen	3
Grundlegende Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit	4
Besondere Anforderungen an die Installation ortsfester Anlagen	5
Bereitstellung auf dem Markt, Inbetriebnahme	6
Besondere Regelungen zum freien Warenverkehr	7

Abschnitt 2

Pflichten der Wirtschaftsakteure

Inhaltsübersicht	§§
Allgemeine Pflichten des Herstellers	8
Kennzeichnungs- und Informationspflichten des Herstellers	9
Bevollmächtigter des Herstellers	10
Allgemeine Pflichten des Einführers	11
Kennzeichnungs- und Informationspflichten des Einführers	12
Pflichten des Händlers	13
Einführer oder Händler als Hersteller	14
Identifizierung der Wirtschaftsakteure	15
Abschnitt 3	
Konformität der Betriebsmittel	
Konformitätsvermutung bei Betriebsmitteln	16
Konformitätsbewertungsverfahren für Geräte	17
CE-Kennzeichnung von Geräten	18
Montage und Gebrauchsanleitung für Geräte, Hinweise auf Nutzungsbeschränkungen	19
Ortsfeste Anlagen	20
Abschnitt 4	
Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen	
Notifizierende Behörde, Verordnungsermächtigung	21
Abschnitt 5	
Bundesnetzagentur	
Unterabschnitt 1	

Inhaltsübersicht	§§
-------------------------	-----------

Zuständigkeiten und Befugnisse

Zuständigkeiten und Befugnisse der Bundesnetzagentur

[22](#)

Unterabschnitt 2

Marktüberwachung und Störungsbearbeitung

Maßnahmen der Marktüberwachung bei Geräten, mit denen ein Risiko verbunden ist

[23](#)

Maßnahmen auf Messen und Ausstellungen

[23a](#)

Maßnahmen bei formaler Nichtkonformität

[24](#)

Pflichten der Bundesnetzagentur bei Nichtkonformität von Geräten, mit denen ein Risiko verbunden ist, die sich nicht auf das deutsche Hoheitsgebiet beschränken

[25](#)

Pflichten der Bundesnetzagentur bei Nichtkonformität von Geräten, mit denen ein Risiko verbunden ist, bei Maßnahmen anderer Mitgliedstaaten

[26](#)

Befugnisse bei der Störungsbearbeitung, Verordnungsermächtigung

[27](#)

Besondere Eingriffsbefugnisse bei der Störungsbearbeitung

[28](#)

Auskunftsrechte

[29](#)

Unterabschnitt 3

Zwangsgeld und Beiträge, Vorverfahren

Zwangsgeld

[30](#)

Beiträge, Verordnungsermächtigung

[31](#)

Vorverfahren

[32](#)

Abschnitt 6

Bußgeldvorschriften

Bußgeldvorschriften

[33](#)

Abschnitt 7**Schlussbestimmungen**

Übergangsbestimmungen

[34](#)

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der [Richtlinie 2014/30/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (Neufassung) (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 79).

Artikel 1 des Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2879)